

RENERGIE ALLGÄU e.V. SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „RENERGIE ALLGÄU e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Kempten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel des Vereins

- (1) Der Verein hat das Ziel, den nachhaltigen Einsatz von Energie zu fördern, insbesondere den Einsatz erneuerbarer Energie und den sparsamen und rationellen Einsatz von Energie.
- (2) Zur Erreichung des Zieles ist der Verein in folgenden Bereichen tätig:
 - Förderung neuer Produkte und Entwicklungen für erneuerbare Energien und effektiven Einsatz von Energie unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit;
 - Förderung regionaler Versorgungsstrukturen;
 - Beratung der Betreiber von Anlagen für erneuerbare Energien;
 - Beratung von Verbrauchern zum sorgsamem und effektiven Umgang mit Energie;
 - Förderung und Veröffentlichung von beispielhaften Projekten;
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
 - Einwirken auf Entscheidungsträger in Gesetzgebung, Staat, Kommunen und Wirtschaft;
 - Weitergabe von Informationen über Risiken und Schäden der Energiegewinnung aus fossilen und atomaren Anlagen;
 - Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Messen und Veranstaltungen.

§ 3 Grundsätze der Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein fördert ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für Zwecke des Vereins verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person oder Institution durch Zuwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Beirat
 - (c) der Vorstand
 - (d) **die Kassenprüfer**
 - (e) **die Geschäftsführung sofern vom Vorstand eingesetzt**
- (2) Mit Ausnahme der Geschäftsführung sind die Ämter in den Organen Ehrenämter.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) **Mitglieder des Vereines können natürliche und juristische Personen sein, die zur Förderung des Vereinsziels beitragen.**
- (2) Nach schriftlichem Antrag entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. **Erreicht den Antragsteller innerhalb von acht Wochen keine schriftliche Ablehnung, so gilt das Mitglied als aufgenommen.**
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt oder wiederholt, nach vergeblicher Abmahnung durch den Vorstand, gegen seine in der Satzung festgelegten Pflichten verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung erhält das auszuschließende Mitglied Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift entrichtet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) **Die Mitglieder** haben das Recht
 - (a) Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen;
 - (b) In der Mitgliederversammlung das Stimmrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11, auszuüben.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgelegt. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Erhöhung des Jahresbeitrags um mehr als 10%, so hat jedes Mitglied das Recht zur außerordentlichen Kündigung innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den erhöhten Beitrag an die letztbekannte Adresse.
- (4) **Die Mitglieder sind berechtigt, die angebotenen Leistungen des Vereins zu nutzen.**

§7 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 10 ordentlichen Vereinsmitgliedern. Fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu fünf weitere Mitglieder werden vom Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder bestellt.
- (2) Der Beirat ist beratendes Organ des Vorstandes. Seine Amtszeit endet mit der Wahl des Vorstandes.
- (3) Dem Beirat obliegt die Entgegennahme des Haushaltsvoranschlages und des jährlichen Arbeitsprogramms des Vorstandes. Der Beirat kann Haushaltsvoranschlag und Arbeitsprogramm mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Beiratsmitglieder zurückweisen.
- (4) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gilt für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 13 sinngemäß.
- (5) Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen und kann sich eine Geschäftsordnung erstellen.
- (6) **Der Beirat beschließt über die Vergütung des Vorstandes nach § 10 (5).**

§ 8 Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorsitzende sein Stellvertreter und ein weiterer Vorstand werden von der Mitgliederversammlung gewählt.**
- (2) Gerichtlich, außergerichtlich und vereinsintern wird der Verein vom Vorsitzenden, **oder von seinem Stellvertreter, vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.**

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung des Beirats und ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - (c) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - (d) Organisation und Überwachung der Vereinstätigkeit im Sinne von § 2 der Satzung;
 - (e) Kontrolle der **Geschäftsführung sofern vom Vorstand eingesetzt** und Entscheidung über die Vergütung;
 - (f) **Einstellung und Kontrolle von Personal, sofern keine Geschäftsführung eingesetzt ist und Entscheidung über die Vergütung.**
 - (g) Festsetzung des Haushaltsplans und des Arbeitsprogramms;
 - (h) Festlegung von Richtlinien für den Ersatz von Barauslagen und Reisekosten bei Ausübung der Tätigkeit im Rahmen des Vereines;
 - (i) Erlass von Geschäftsordnungen;
 - (j) Beschlussfassung über Beteiligungen und Haltung von Geschäftsanteilen sowie die Mitgliedschaft in anderen Organisationen.
- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt jedoch jeweils solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt bzw. bestätigt ist. Die Wiederwahl ist möglich. Für die Durchführung der Vorstandwahl wird ein Mitglied der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) **Sofern vom Vorstand eingesetzt führt der Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins.**
Er darf weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

Er hat insbesondere die Aufgaben:

- (a) Aufstellung des Arbeitsprogramms und Leitung aller vom Vorstand übertragenen Aufgaben;
 - (b) Entwurf des Haushaltsplans;
 - (c) **Führen der Vereinskasse;**
 - (d) Erstellung des Jahresabschlusses;
 - (e) Erstellung eines Jahresberichtes.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt; die vom Geschäftsführer berufenen Mitarbeiter müssen vom Vorstand bestätigt werden. Eine Wiederwahl bzw. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben des Geschäftsführers gilt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.
- (4) **Ist keine Geschäftsführung eingesetzt übernimmt der Vorsitzende des Vorstands die Aufgaben der Geschäftsführung oder weist die Aufgaben anderen Mitglieder des Vereins zu.**
- (5) **Wird die Geschäftsführung durch den Vorstand, Beiräte oder andere Mitglieder des Vereins übernommen werden diese Tätigkeiten angemessen vergütet. Die Vergütung wird durch Beschluss des Beirats festgelegt.**

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- (a) Wahl des Vorstandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und von bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der Mitglieder;
 - (b) Wahl des Kassenprüfers;
 - (c) Entgegennahme des Jahresberichtes, des Haushaltsplanes und des Arbeitsprogramms des Vorstands
 - (d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes des Kassenprüfers und die Erteilung der Entlastung;
 - (e) Beschlussfassung über außerordentliche Mitgliedsbeiträge;
 - (f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder an den Vorstand;
 - (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - (h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Einzelheiten regelt § 14.
- (3) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gilt für Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 13 sinngemäß.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und **vom** Schriftführer zu unterschrieben ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder, wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (2) Soweit vorstehend nicht anders bestimmt, gilt für Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 13 sinngemäß.

§ 13 Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt gilt:

- (1) Die Einladungsfrist zu Versammlungen beträgt zwei Wochen. Einladungen haben schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mittels einfachem Brief an die letzte bekannte Anschrift zu erfolgen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist auch zu Satzungsänderungen beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Beirats- und Vorstandversammlungen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.
- (3) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 – Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Wenn weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben. In diesem Fall ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann dann mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Caritas Verband Oberallgäu e.V., Voraussetzung ist, dass die Gemeinnützigkeit vorhanden ist.
- (3) Im Zweifelsfall darf die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Überprüfung und Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 Übergangsvorschrift

- (1) Werden vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, diese beanstandeten Satzungsbestimmungen so abzuändern, dass unter Beibehaltung von Sinn und Zweck die Eintragungsfähigkeit hergestellt wird.**

§ 16 Gerichtsstand, Satzung und Vereinsregister

- (1) Der Gerichtsstand ist Kempten.**

- (2) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.05.1994 beschlossen.
Die zweite Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.04.1996 beschlossen.

Die Dritte Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.11.03 beschlossen.

- (3) Eintragung in das Vereinsregister (VR 1267) Kempten.